

Verfahrensordnung Alternative Akkreditierungsverfahren

5 Beschluss des Akkreditierungsrates vom 04.06.2019

Vorbemerkung

Leitgedanke der alternativen Verfahren ist die Öffnung des Akkreditierungssystems, um den Hochschulen neue Wege in der externen Qualitätssicherung zu ermöglichen.

10 Das geltende Akkreditierungsrecht ist, wie in Kapitel 1 der Begründung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag dargelegt, auf die Kompatibilität des Akkreditierungssystems mit den auf europäischer Ebene vereinbarten Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im europäischen Hochschulraum (ESG) ausgelegt. Durch die Akkreditierung eines alternativen Verfahrens wird impliziert, dass in den alternativen Verfahren die ESG sowohl auf der internen als
15 auch auf der externen Qualitätssicherungsebene eingehalten werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt auf Grundlage von § 34 Abs. 4 MRVO¹ die Akkreditierung der Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (alternative Akkreditierungsverfahren).
20

§ 2 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Verfahrensordnung ist die Akkreditierung alternativer Verfahren nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag.
- 25 (2) Alternative Verfahren dienen der Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre (vgl. § 34 Abs. 1 MRVO). Sie sollen geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits von Programm- und Systemakkreditierung zu gewinnen (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 4 MRVO).

¹ Maßgeblich ist die Fassung der im jeweiligen Land gültigen Rechtsverordnung.

- (3) Bei der Akkreditierung alternativer Verfahren können in vorhergehenden Akkreditierungen erbrachte Begutachtungs- und Evaluationsergebnisse nach § 5 und nach § 9 dieser Verfahrensordnung berücksichtigt werden.

5 § 3 Zustimmungserfordernis

- (1) Vor Erstellung und Einreichung des Antrags auf Zustimmung bei der zuständigen Wissenschaftsbehörde und beim Akkreditierungsrat wird ein Beratungsgespräch zwischen der das Verfahren anstrebenden Hochschule und der Stiftung Akkreditierungsrat durchgeführt. Die Wissenschaftsbehörde ist zu informieren. Das Gespräch erfolgt auf
10 Einladung der Stiftung Akkreditierungsrat, nachdem die Hochschule die Stiftung Akkreditierungsrat über ihr Vorhaben informiert hat. Eine Antragstellung ohne Vorgespräch ist nicht möglich.
- (2) Vor Durchführung eines alternativen Verfahrens ist die Zustimmung der zuständigen Wissenschaftsbehörde und des Akkreditierungsrates einzuholen (§ 34 Abs. 3 Satz 1
15 MRVO).
- (3) Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung des Akkreditierungsrates ist die Einreichung eines Antrags, der
1. das vorgesehene alternative Verfahren allgemein beschreibt, inkl. eines Zeitplans für dessen Durchführung,
 - 20 2. Form und Umfang des im alternativen Verfahren vorgesehenen Selbstevaluationsberichtes gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Staatsvertrag benennt,
 3. die maßgebliche Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie
25 Studierende, gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Staatsvertrag beschreibt,
 4. darlegt, wie gegebenenfalls die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 MRVO beachtet werden,
 5. darstellt, in welcher Form und durch welche Instanz ein Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen nach den in der MRVO festgelegten Standards gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Staatsvertrag erstellt wird,
30
 6. darlegt, wie die Mitbestimmung fachlich affiner Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Staatsvertrag organisiert wird,
 7. herausarbeitet, welche grundsätzlichen Erkenntnisse zu alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 4 MRVO erwartet werden, und

8. die Vorgehensweise für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates an die Studiengänge der Hochschule beschreibt.

Aus der Beschreibung nach Nummer 1 muss ferner hervorgehen, wie das vorgesehene Verfahren im Detail gestaltet ist und die Qualitätssicherung in Studium und Lehre unter Einhaltung der Teile 1 bis 3 der ESG, Teile 2 und 3 der MRVO sowie Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag gewährleistet.

- (4) Für die Behandlung durch den Akkreditierungsrat gilt die Zustimmung der Wissenschaftsbehörde nach § 34 Abs. 3 Satz 1 MRVO durch die Weiterleitung des Antrags an den Akkreditierungsrat durch die zuständige Wissenschaftsbehörde als erteilt.
- (5) Der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen, die in der Regel auf Aktenlage erfolgt.

§ 4 Vereinbarung

(1) Nach Erteilung der Zustimmung werden die Einzelheiten zur Begutachtung und zur Umsetzung eines alternativen Verfahrens in einer zwischen der Stiftung Akkreditierungsrat und der antragstellenden Hochschule abzuschließenden Vereinbarung festgelegt.

(2) Die Vereinbarung umfasst zudem in der Regel folgende Punkte:

1. Pflichten der Hochschule
2. Pflichten der Stiftung Akkreditierungsrat
3. Begleitung durch die Stiftung Akkreditierungsrat
4. Individuelle Abreden
5. Höhe und Fälligkeit der Gebühren

(3) Der Akkreditierungsrat beschließt nach vorangegangener Konsultation mit der Hochschule über die endgültige Fassung der Vereinbarung. Unterzeichnet die Hochschule innerhalb einer im Beschluss genannten angemessenen Frist nicht, erlischt automatisch die Zustimmung gemäß § 3.

§ 5 Durchführung des Verfahrens (Begutachtungsverfahren)

(1) Die Begutachtung eines alternativen Verfahrens erfolgt gemäß der in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Staatsvertrag festgelegten Anforderungen. Im Rahmen der Begutachtung wird sichergestellt, dass die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der MRVO erfüllt sind.

(2) Die Hochschule legt einen Selbstevaluationsbericht auf Grundlage des Antrags nach § 3 Abs. 3 vor, der mindestens die für diesen Antrag geforderten Angaben enthält. Dieser

dient als Grundlage für die Begutachtung des alternativen Verfahrens. Das Begutachtungsverfahren wird unter Beteiligung externer unabhängiger sachverständiger Personen aus den für die Qualitätssicherung relevanten gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Berufspraxis sowie Studierende, durchgeführt.

(3) Für die Begutachtung des alternativen Verfahrens gelten die in dem Staatsvertrag und in der MRVO festgelegten Grundsätze zur angemessenen Beteiligung der Wissenschaft sowie die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 MRVO.

(4) Der Akkreditierungsrat kann das Begutachtungsverfahren oder Teile davon durchführen; er kann diese Tätigkeiten an Dritte delegieren.

§ 6 Antrag auf Akkreditierung (Antragsverfahren beim Akkreditierungsrat)

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet über die Akkreditierung auf Antrag der Hochschule durch die Feststellung der Äquivalenz des alternativen Verfahrens zu den Verfahren nach Art. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Staatsvertrag. Der Antrag umfasst den nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Selbstevaluationsbericht, das Gutachten mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens sowie ggf. die Stellungnahme der Hochschule. Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen.

(2) Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem alternativen Verfahren das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat. Die Hochschule erhält damit das Recht, das Siegel für ihre Studiengänge selbst zu verleihen, sofern diese das in dem akkreditierten Verfahren für Studiengänge vorgesehene Prüfungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

(3) Die Akkreditierung des alternativen Verfahrens ist auf maximal acht Jahre befristet. Sie kann mit Auflagen ausgesprochen werden.

(4) Ist das alternative Verfahren in seiner Durchführung nicht auf einen Zeitraum begrenzt, sondern als kontinuierliches Verfahren angelegt, kann der Akkreditierungsrat eine Akkreditierung unter Vorbehalt (Vertrauensakkreditierung) für die Laufzeit der Akkreditierung aussprechen. Vertrauensakkreditierungen bedingen eine erweiterte Berichtspflicht der Hochschule über die gesamte Akkreditierungsfrist. Kontinuierliche Verfahren werden vom Akkreditierungsrat in besonderer Weise begleitet. Berichtspflichten und Begleitung werden in der Vereinbarung nach § 4 konkretisiert.

(5) Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt.

- (6) Die Zustimmungsentscheidung des Akkreditierungsrates, das Gutachten und die Entscheidung über die Verleihung des Siegels werden in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen veröffentlicht.

5 § 7 Begleitung durch den Akkreditierungsrat

- (1) Der Akkreditierungsrat begleitet das alternative Verfahren. Er kann seine Mitglieder, Beschäftigte der Geschäftsstelle der Stiftung oder sachverständige Dritte mit der Begleitung ganz oder teilweise beauftragen.
- (2) Ihm ist nach Absprache Einsicht in die im Rahmen des alternativen Verfahrens zu erstellenden Unterlagen der Hochschule zu geben. Der Akkreditierungsrat kann an allen im Rahmen des alternativen Verfahrens stattfindenden Verfahrensschritten teilnehmen.

§ 8 Gebühren

- 15 Die Stiftung Akkreditierungsrat erhebt Gebühren nach ihrer Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung, die im Ministerialblatt des Landes NRW und auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht wird.

§ 9 Evaluation

- 20 (1) In der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Akkreditierungsfrist wird das alternative Verfahren von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung evaluiert, die dem Akkreditierungsrat berichtet. Der Akkreditierungsrat kann Fragestellungen und Qualitätsziele benennen, die in der Evaluation untersucht werden; die Hochschule kann eigene Fragestellungen und Qualitätsziele ergänzen. Die im EQAR gelisteten Agenturen sind
- 25 unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen im Sinne von § 34 Abs. 5 Satz 3 MRVO und können die Evaluation durchführen. Über die Zulassung anderer Einrichtungen entscheidet der Akkreditierungsrat im Einzelfall.
- (2) Der Akkreditierungsrat spricht auf Grundlage der Evaluationsergebnisse sowie der Ergebnisse aus der Begleitung des Verfahrens eine Empfehlung aus, ob das alternative
- 30 Verfahren fortgeführt werden sollte. Eine positive Empfehlung entspricht bei einer potenziellen Reakkreditierung des alternativen Verfahrens der Erteilung der Zustimmung nach § 3. Die Entscheidung, ob eine Reakkreditierung des alternativen Verfahrens oder die Rückkehr zur Programm- oder Systemakkreditierung erfolgen soll, liegt bei der Hochschule.

§ 10 Akkreditierungsfristen und Verlängerung

- (1) Ein Antrag auf Zustimmung zur Durchführung des alternativen Verfahrens ist rechtzeitig vor Ablauf des Geltungszeitraums der bestehenden Programm- oder Systemakkreditierung der Hochschule beim Akkreditierungsrat zu stellen.
- 5 (2) In der Regel sind Fristverlängerungen von Programmakkreditierungen nach § 26 Abs. 3 Satz 2 MRVO zur Vorbereitung auf die Akkreditierung eines alternativen Verfahrens nicht möglich. Dies gilt auch für die Fristverlängerung von Systemakkreditierungen. Über Ausnahmen entscheidet der Akkreditierungsrat.
- 10 (3) Bei der Antragstellung auf Akkreditierung des alternativen Verfahrens gelten die im § 26 Abs. 3 Satz 3 MRVO festgelegten Vorgaben entsprechend.

§ 11 Pflichtverletzungen

Bei Pflichtverletzungen vor Erlass der Akkreditierungsentscheidung nach § 6 können die Beteiligten nach näherer Bestimmung der Vereinbarung diese kündigen. Im Fall der Nichterfüllung von Pflichten nach Erlass der Akkreditierungsentscheidung kann der Akkreditierungsrat bei erheblicher Pflichtverletzung nach Setzung einer dreimonatigen Nachfrist die Akkreditierung entziehen. Der Entzug der Akkreditierung erfolgt mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende. Vor Aufhebung der Akkreditierung wird der Hochschule die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

20

§ 12 Beschwerdeverfahren

Für Beschwerden und Einsprüche ist die Beschwerdekommision der Stiftung Akkreditierungsrat zuständig.